

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 67/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensmangel) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dort ist sinngemäß vorgetragen, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhe auf der Frage, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auch besteht, wenn der betreuende oder erziehende Arbeitslose Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den familiären Erfordernissen festlegt. Es kann dahingestellt bleiben, ob damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage des geltenden Rechts (hierzu BSG, Beschluss vom 6. Juli 2006 - B 11a AL 249/05 B) bezeichnet ist. Die Beschwerdebegründung versäumt jedenfalls bereits die ausreichende Darlegung, dass und weshalb sich die Frage nicht unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung des § 119 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) idF des 1. SGB III-Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2970), ab 1. Januar 2005 modifiziert durch das 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl I 2848), beantwortet (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7). Nach dieser Bestimmung bestehen Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit nicht schon, wenn der Arbeitslose bereit und in der Lage ist, versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit aufzunehmen und auszuüben, wenn dies wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes erforderlich ist, sondern erst dann, wenn die danach bestimmten Arbeitszeiten "den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes" entsprechen (Halbsatz 1). Mit der darüber hinaus gehenden Frage nach einer den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechenden Arbeitszeit von 6.00 bis 14.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr (in wochenweiser Wechselschicht) wird keine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen, vielmehr die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht in Frage gestellt.



- 4 Soweit die Beschwerdebegründung damit zugleich rügt, die Vorinstanz habe sich - unzureichend - auf die von der Beklagten und dem Sozialgericht durchgeführten Ermittlungen zu vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten beschränkt und diese fehlerhaft bewertet, ist damit kein Verfahrensmangel bezeichnet. Denn eine Verletzung der Vorschrift über die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht und die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) diese nur, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Im Übrigen ist - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn man in der von der Klägerin aufgeworfenen Frage nach der Üblichkeit der ihr möglichen Arbeitszeit eine generelle Tatsache sehen würde, dies am Charakter einer Tatsachenfrage nichts ändern würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 sowie BSG SozR 4100 § 103 Nr 17 - zur Frage der tatsächlichen Übung auf dem Arbeitsmarkt).
- 6 Der Vorwurf der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) ist ebenfalls nicht schlüssig dargetan. Zwar ist dem Vortrag der Klägerin zu entnehmen, dass die Vorinstanz ihrer Entscheidung an Stelle der ursprünglich angewandten Vorschrift des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die Vorschrift des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X zu Grunde gelegt hat, ohne dass das Protokoll der mündlichen Verhandlung einen entsprechenden Hinweis erkennen lässt. Die Beschwerdebegründung setzt sich in diesem Zusammenhang allerdings nicht damit auseinander, dass der erkennende Senat grundsätzlich eine Auswechselung der §§ 45, 48 SGB X auch unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf rechtliches Gehör als zulässig angesehen hat (Urteil vom 25. April 2002 - B 11 AL 69/01 R). Die unzutreffend behaupteten unterschiedlichen Auswirkungen lassen auch im konkreten Fall rechtlich beachtliche Erschwernisse in der Rechtsverfolgung nicht erkennen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

